Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom 12.08.2024 bis einschließlich 13.09.2024.

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit
1.	Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung, Stuttgart
2.	Zweckverband Wasserversorgung NOW, Crailsheim
3.	Gemeinde Dörzbach
4.	Gemeinde Mulfingen
5.	Stadt Niederstetten
6.	Stadt Bad Mergentheim – Eigenbetrieb Abwasserwirtschaft
7.	Handwerkskammer Heilbronn-Franken, Heilbronn
8.	Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg
9.	Vodafone West GmbH, Düsseldorf
10.	Deutsche Telekom Technik GmbH, Heilbronn
11.	Tansnet BW GmbH, Stuttgart
12.	IHK Heilbronn-Franken, Heilbronn
13.	Regierungspräsidium Freiburg
14.	Stadtwerk Tauberfranken, Bad Mergentheim
15.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
16.	Regionalverband Heilbronn-Franken, Heilbronn
17.	Stadt Bad Mergentheim – Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing
18.	Regierungspräsidium Stuttgart
19.	Stadt Boxberg

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit
20.	Landratsamt Main-Tauber-Kreis
21.	Netze BW GmbH, Öhringen
22.	Gemeinde Assamstadt
23.	
24.	
25.	
26.	
27.	
28.	
29.	
30.	
31.	
32.	
33.	
34.	
35.	
36.	
37.	
38.	
39.	

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
1. Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung, Stuttgart, 07.08.2024	
Keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.
2. Zweckverband Wasserversorgung NOW, Crailsheim, 07.08.2024	
Im betreffenden Plangebiet in Bad Mergentheim-Wachbach befinden sich keine Anlagen beziehungsweise Fernwasserleitungen der NOW.	Zur Kenntnis genommen.
3. Gemeinde Dörzbach, 08.08.2024	
Die Belange der Gemeinde Dörzbach werden nicht berührt.	Zur Kenntnis genommen.
4.Gemeinde Mulfingen, 08.08.2024	
Es werden weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.	Zur Kenntnis genommen.
5. Stadt Niederstetten, 08.08.2024	
Belange und Planungen der Stadt Niederstetten werden nicht berührt. Anregungen und Änderungswünsche werden nicht vorgebracht.	Zur Kenntnis genommen.
6. Stadt Bad Mergentheim – Eigenbetrieb Abwasserwirtschaft, 09.08.2024	
Keine Einwände.	Zur Kenntnis genommen.
7. Handwerkskammer Heilbronn-Franken, Heilbronn, 12.08.2024	
Keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.
8. Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg, 19.08.2024	
Landeseigene Grundstücke der Liegenschaftsverwaltung, sowie Interessen und Planungen sind nicht betroffen.	Zur Kenntnis genommen.
9. Vodafone West GmbH, Düsseldorf, 23.08.2024	
Keine Einwände.	Zur Kenntnis genommen.
10. Deutsche Telekom Technik GmbH, Heilbronn, 28.08.2024	
Zum Bebauungsplanentwurf haben wir derzeit keine Einwände, wir bitten jedoch bei der Umsetzung des Bauvorhabens nachfolgende Hinweise zu beachten: Im o. a. Plangebiet befinden sich derzeit keine Telekommunikationslinien der Telekom (siehe beigefügten Lageplan). Bei der weiteren Planung ist zu beachten, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, die Photovoltaikanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen	Zur Kenntnis genommen.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
11. Transnet BW GmbH, Stuttgart, 28.08.2024	
Keine Bedenken und Anregungen.	Zur Kenntnis genommen.
12. IHK Heilbronn-Franken, Heilbronn, 29.08.2024	
Keine Bedenken und Anregungen.	Zur Kenntnis genommen.
13. Regierungspräsidium Freiburg, 29.08.2024	
1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen 1.1 Geologie Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1:50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale (LGRBwissen) und LithoLex. 1.2 Geochemie Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben. 1.3 Bodenkunde Im Umweltbericht sind die Maßnahmen für das Schutzgut Boden aus bodenschutzfachlicher Sicht unvollständig. Wir empfehlen die Maßnahmen für das Schutzgut Boden Genauer zu beschreiben. Dies betrifft u.a. die notwendigen Schutzmaßnahmen vor Verdichtungen wie auch die korrekte Trennung und Lagerung des Bodenmaterials bei den notwenigen Erdkabelarbeiten. Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der Bodenkundlichen Karte 1: 50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden. Des Weiteren sollte die Bodenfunktionsbewertung vorzugsweise auf Grundlage der Bodenschätzungsdaten auf ALK und ALB Basis (2010, vom LGRB vertrieben) herangezogen werden, da diese Informationen zu den örtlichen Bodeneigenschaften auf Flurstückebene enthalten und somit detaillierter sind als die BK50. Zusätzlich der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN	Zur Kenntnis genommen. Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden ergänzt.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
19639 wird dringend empfohlen. Wir empfehlen insbesondere das Kapitel 5 und 6 der Arbeitshilfe der Bund/Länder- Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO)zu Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFA) beim Erstellen des Bodenschutzkonzeptes zu berücksichtigen. Neben der Beschreibung der Bodenschutzmaßnahmen für die Planfläche raten wir die notwendigen Kabelverlegungen, die öfters auch außerhalb der Betriebsfläche stattfinden, bereits im Bodenschutzkonzept mit zu berücksichtigen. Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m* Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs.2 LKreiWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten. Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, weiche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.	Hinweise zum Kreislaufwirtschaftsgesetz werden in den Hinweisen zu den planungsrechtlichen Festsetzungen ergänzt.
2. Angewandte Geologie Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	Zur Kenntnis genommen.
2.1 Ingenieurgeologie Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen des Oberen Muschelkalks. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.	Die Hinweise sind bereits im Anhang der Planungsrechtlichen Festsetzungen enthalten.
Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offene bzw. lehmerfüllte Spalten) werden objektbezogene, für das Bauvorhaben angemessene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	Zur Kenntnis genommen.
2.2. Hydrogeologie Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u. a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (LGRB-Kartenviewer) und LGRBwissen entnommen werden.	Zur Kenntnis genommen.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt. 2.3. Geothermie Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächen nahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis. 2.4 Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe) Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen. **3. Landesbergdirektion** 3.1 Bergbau Die Planung liegt nicht in einem Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.	Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen, Zur Kenntnis genommen.
14. Stadtwerk Tauberfranken, Bad Mergentheim, 02.09.2024	
Von Seiten des Stadtwerks Tauberfranken sind bei obigem Bebauungsplan keine zu vertretenden Belange betroffen.	Zur Kenntnis genommen,
15. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, 03.09.2024	
Keine Einwände.	Zur Kenntnis genommen.
16. Regionalverband Heilbronn-Franken, Heilbronn, 03.09.2024	
Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind ist sie mit diesen vereinbar. Das südöstlich benachbarte Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege gemäß Plansatz 3.2.1 wird von dem Vorhaben nicht berührt. Wir begrüßen die Planung als einen Beitrag zum Gelingen der Energiewende und tragen keine Bedenken vor.	Zur Kenntnis genommen,
17. Stadt Bad Mergentheim – Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing, 04.09.2024	
Einsprüche oder Änderungen meldet die Stabsstelle Wirtschaftsförderung nicht an.	Zur Kenntnis genommen,

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
18. Regierungspräsidium Stuttgart, 11.09.2024	
I. Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (1) Der Einsatz erneuerbarer Energien ist aus Klimaschutzgesichtspunkten von hoher Bedeutung. Auch geringe Beiträge sind nach § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG BW wichtig. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. dazu auch Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.). Das KlimaG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft. (2) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. (3) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt. Dies bedeutet konkret: • Die im Vergleich zu 1990 einzusparenden 65 Prozent Treibhausgas-Emissionen entsprechen auf alle Sektoren verteilt einem Emissionsziel von rund 32 Millionen CO2-Äquivalenten im Jahr 2030. • Gemäß Angaben des Statistischen Landesamtes wurden im Jahr 2021 noch 72,3 und im Jahr 2022 noch 72,0 Millionen Tonnen CO2-Äquivalente in Baden-Württemberg emittiert. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, in den wenigen Jahren bis 2030 mehr als die Hälfte dieser Emissionen zu vermeiden. • Der Sektor Energiewirtschaft muss hierzu nach § 10 Absatz 2 KlimaG BW einen Beitrag von 75 Prozent im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 leisten. • Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2	Zur Kenntnis genommen.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. (4) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. (5) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ [1] wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben. Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022[2] (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum Jahr 2030 auf 41 Prozent anwachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus	

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
Photovoltaik wird im genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von über 24.000 MW veranschlagt. Im Jahr 2022 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 8.314 MW[3]. Legt man bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik das Zielszenario zugrunde, so ist in den nächsten Jahren eine deutliche Steigerung der Zubauraten von Nöten. Im Zielszenario wird im Zeitraum von 2022 bis 2025 ein mittlerer jährlicher Bruttozubau von 1150 MW angenommen, zwischen 2026 und 2030 von jährlich 2530 MW sowie im Zeitraum von 2031 bis 2040 von 2750 MW pro Jahr. Der größere Anteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Die Bedeutung von Freiflächenanlagen nimmt jedoch im Zeitablauf stetig zu. (6) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 682 g CO2-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom. Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.). (7) Mit der Planung eines Sondergebiets mit einer Größe von ca. 6,65 ha soll die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ermöglicht werden. Dies ist ein wirksamer Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und zum Klimaschutz. Aus Sicht des Klimaschutzes ist die Planung daher zu befürworten. 1 Teilbericht aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“, Stand Juni 2022: https://www.zsw-bw.de/fileadmin/user_upload/PDFs/Pressemitteilungen/2022/220624_Teilbe-richt_Sektorziele_BW.pdf. 2 Erneuerbare Energien in Baden-Württemberg 2022, – Erste Abschätzung, April 2023 –, Stand April 2022: https://um.ba-den-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Ser-vice/Publikationen/Energie/Erneuerbare-Energien-2022-erste-Abschaetzung-barrierefrei.pdf 3 siehe Fußnote 2	

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
4 Umweltbundesamt: Emissionsbilanz erneuerbarer Energieträger 2021, https://www.umweltbundesamt.de/si-tes/default/files/medien/1410/publikationen/2022-12-09_climate-change_50-2022_emissionsbilanz_er-neuerbarer_energien_2021_bf.pdf	
19. Stadt Boxberg, 11.09.2024	
Belange der Stadt Boxberg werden nicht berührt. Anregungen werden deshalb nicht vorgebracht.	Zur Kenntnis genommen.
20. Landratsamt Main-Tauber-Kreis	
1. Umweltschutzamt 1.1 Bodenschutz und Altlasten – Ansprechpartnerin: Frau Dießelberg (Tel. Nr.: 09341/82-5779) Aus Sicht des Bodenschutzes bestehen gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Wir bitten darum, folgende Hinweise in die planungsrechtlichen Festsetzungen mit aufzunehmen:	
Kapitel 2.6 Bauzeitenbeschränkung und Baufeldfreimachung: Das Vergrämen der Bodenbrüter durch Offenhalten der Ackerflächen widerspricht den Zielen des Bodenschutzes. Es sind in Abstimmung mit der unteren Boden- und Naturschutzbehörde möglichst bodenschonende Vergrämungsmaßnahmen zu ergreifen.	Es ist zum derzeitigen Planungsstand nicht möglich genauere Festlegungen zu treffen. Das Spannungsfeld Naturschutz vs. Bodenschutz ist u.U. nicht durch eine Vergrämung zu lösen, da diese ebenfalls in den Boden eingreift (z.B. grubbern). Darüber hinaus ist die Wirksamkeit dieser Methoden nicht belegbar. Über eine Umweltbaubegleitung und ein vorhergehendes Monitoring ist evtl. eine frühere Bauzeit möglich. An der Festsetzung ist aufgrund des Bundesnaturschutzgesetztes festzuhalten.
Kapitel 3.3 Bodenschutz: Bitte ergänzen Sie den folgenden Hinweis „Um die Tragfähigkeit der Böden zu erhöhen und Verdichtungen zu vermeiden sollte nach der Ernte keine Bodenbearbeitung stattfinden bzw. möglichst frühzeitig (nach Möglichkeit eine Vegetationsperiode) eine Begrünung der Flächen erfolgen.“	Der Hinweis wird ergänzt.
„Gemäß Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (§ 2 Absatz 3 LBodSchAG) ist für Vorhaben, bei denen auf nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden eingewirkt wird, durch den Vorhabensträger für die Planung und Ausführung des Vorhabens zur Gewährleistung eines sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit Boden ein Bodenschutzkonzept zu erstellen und bei Antragstellung mit vorzulegen.“	Der Vorhabensträger wird auf die Pflicht zur Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes hingewiesen.
Im Umweltbericht sollte zudem im Kapitel „Schutzgut Boden“ der Begriff Bodenarten durch den fachlich korrekten Begriff Bodeneinheiten ersetzt werden.	Der Begriff wird korrigiert.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
1.2 Natur- und Landschaftsschutz – Ansprechpartner: Herr Geier (Tel. Nr.: 09341/82-5768) Gegen den Planentwurf bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind folgende Vorgaben zu berücksichtigen: Die vorgesehene lückenlose Umpflanzung des Solarparks mit einer zweireihigen Hecke führt zu negativen Auswirkungen auf dort vorkommende Offenlandbrüter. Der geschlossene Gehölzverband entfaltet eine Kulissenwirkung, die zu einem Meideverhalten der Offenlandbrüter führt. Es wird empfohlen, die Eingrünung mit Hecken auf den nordöstlichen und südöstlichen Teil zu beschränken. Im nord- und südwestlichen Randbereich (dort wurden angrenzend auch Feldlerchen nachgewiesen) sollte ein blütenreicher Saum mit allenfalls einzelnen Gehölzinseln vorgesehen werden.	Der Anregung wird gefolgt. Die Planung sieht zum Entwurfsstand und nach bereits erfolgter Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde die Anlage der CEF am Nordrand des Plangebiets mit einer Breite von 30m insg. 0,62ha vor. Eine Hecke wird am Südl. Rand angelegt.
Zum Schutz von bodenbrütenden Vogelarten im Plangebiet wird angeregt, den Zeitpunkt der ersten Mahd oder Beweidung auf das Ende der Vogelbrutzeit nach dem 15. Juli (besser 1. August) jeden Jahres zu verschieben.	Der Mahdzeitpunkt wird auf Ende Juli verschoben.
Die in der Planung dargelegten, naturschutzfachlich begründeten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich sind zu beachten und vollständig umzusetzen. Angrenzende gesetzlich geschützte Biotope dürfen durch die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt werden.	Zur Kenntnis genommen.
Im Rahmen der saP wurde ermittelt, dass für den Verlust von drei Brutplätzen der Feldlerche vorgezogene Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden. Der Verlust soll durch die Anlage von 0,3 ha Buntbrache außerhalb des Plangebiets kompensiert werden. Diese Maßnahme ist vor der Beschlussfassung über den Bebauungsplan räumlich zu konkretisieren und rechtlich zu sichern.	Die Ausgleichsfläche ist in den Entwurfsunterlagen ergänzt und mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Sie befindet sich am Nordrand des Plangebiets.
Seitens des **Umweltschutzamtes** - Sachgebiet Wasserwirtschaft, hier Fachbereiche Grundwasser-/Gewässerschutz sowie Abwasserbeseitigung und Sachgebiet Immissionsschutz sowie des **Gesundheitsamtes** und des **Vermessungs- und Flurneuordnungsamtes** bestehen gegen das genannte Bebauungsplanverfahren keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.
21. Netze BW GmbH, Öhringen, 13.09.2024	
Keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.
22. Gemeinde Assamstadt, 20.09.2024	
Keine Anregungen und Einwände.	Zur Kenntnis genommen.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR